

25.6.2019 - [Gesetzgebung](#)

## **Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der FDP**

Aktuell fehlt ein für das BAföG geeignetes Instrument zur Berücksichtigung der weltweiten Kaufkraftunterschiede. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion. Obwohl das BAföG als ein Massenleistungsgesetz auf handhabbare Pauschalierungen zurückgreifen müsse, sei es möglich, Kaufkraftunterschiede im Ergebnis über das sogenannte **Vorausleistungsverfahren des BAföG** im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit auszugleichen.

## **Internationaler Vergleich auf Grundlage von Kaufkraftparitäten**

Die Abgeordneten hatten darauf hingewiesen, dass die Berechnung des BAföG-Förderanspruches bisher unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens auch dann erfolgt, wenn dieses im Ausland erzielt wird. Innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus gebe es **unterschiedliche Preisniveaus**. Auf Grundlage von Kaufkraftparitäten könnten u. a. Einkommen, Lebenshaltungskosten und indirekte Steuern in einen internationalen Vergleich gesetzt werden. Der *BGH* entschied 2014, dass die von Eurostat ermittelten vergleichenden Preisniveaus bei der Bemessung des Unterhalts von im Ausland lebenden Eltern berücksichtigt werden können (FamRZ 2014, 1536, m. Anm. Unger {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

Eine Regelung zur Berücksichtigung von Kaufkraftparitäten bei der Berechnung der BAföG-Förderhöhe im [26. BAföGÄndG](#) hält die Bundesregierung nicht für notwendig.

Die vollständige Antwort der Bundesregierung Antwort finden Sie hier: [BT-Drucks. 19/10743](#)

Die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ist hier abrufbar: [BT-Drucks. 19/10268](#)).

**Quelle:** hib – Heute im Bundestag Nr. 681 vom 13.6.2019